

BB 567 Privathaftpflicht für Dienstreisen

Während der Dauer einer Dienstreise oder eines Dienstaufenthaltes sowie einer damit unmittelbar verbundenen Privatreise gilt für den Versicherungsnehmer, dessen gesetzlichen Vertreter sowie sämtlicher übriger Arbeitnehmer samt Angehörigen (Art. 7, Pkt. 6.2. AHVB 2017/1) eine Privathaftpflichtversicherung als mitversichert.

Der Versicherungsschutz besteht im Rahmen der EHVB 2017/1, Abschnitt B, Z. 17 und zwar insoweit als hierfür keine anderweitige Versicherung besteht (Subsidiärdeckung).